



## Impfstart in den Impfzentren am 1. Februar – Terminvergabe beginnt am 25. Januar

Seit dem 27. Dezember 2020 werden in Nordrhein die besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten in Senioren- und Pflegeheimen gegen das Coronavirus geimpft. Diese Aufgabe wird bis Ende des Monats weitgehend geschafft sein. Bereits zum Ende dieser Woche werden die mobilen Impfteams über 100.000 Impfdosen in mehr als 800 Einrichtungen verimpft haben.

Am 1. Februar 2021 nehmen die 53 Impfzentren in NRW – davon 26 in Nordrhein – ihren Impfbetrieb auf. Ab diesem Datum werden zunächst Bürgerinnen und Bürger geimpft, die im Januar 80 Jahre oder älter sind, zu Hause leben und noch mobil sind. Sie erhalten im Laufe der kommenden Woche über ihre Kommune einen Brief des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministers Karl-Josef Laumann mit Informationen zum Ablauf der Impfung.

In diesem Schreiben werden eine kostenlose Rufnummer sowie eine Webadresse mitgeteilt, unter der Über-80-Jährige Termine für die Erst- und Zweitimpfung in einem nahegelegenen Impfzentrum vereinbaren können. Die Termine werden wiederum schriftlich bestätigt.

### Terminvergabe primär online – und über Telefon-Hotline

Am 25. Januar startet die offizielle Terminvergabe, sowohl telefonisch unter 116 117 als auch online. Die Webadresse wird noch bekanntgegeben. Anspruch auf einen Impftermin haben zunächst ausschließlich über 80-jährige Personen, die das Informationsschreiben des NRW-Gesundheitsministers erhalten haben. Sie werden in kleinen Schritten mit den derzeit zur Verfügung stehenden Impfdosen versorgt.

„Ich bin froh, dass es in den Impfzentren endlich losgehen kann, wir sind vorbereitet“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Die Impfung werde aber ein Marathon sein – und kein Sprint, so der KVNO-Chef mit Blick auf die in den kommenden Wochen zu erwartenden Impfstoffmengen. „Alle, die geimpft werden möchten, werden einen Termin bekommen – aber nicht alle im Februar oder Anfang März. Die Impfung allein der Über-80-Jährigen wird voraussichtlich bis Mitte April dauern“, sagt Bergmann. „Aufgrund der absehbar großen Nachfrage aus dieser Gruppe empfehlen wir die Online-Buchung der Impftermine. Dabei können und sollten die jüngeren Familienmitglieder helfen.“



## Impfzentren: Impfstoffmengen, Priorisierungen und Öffnungszeiten ab Februar

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat heute die Oberbürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen in einem Erlass über die Impfkontingente und Öffnungszeiten der Impfzentren informiert. Für ganz NRW stehen ab Februar und zunächst bis Ende März wöchentlich 75.000 Impfdosen für die Impfzentren zur Verfügung, die der Altersgruppe ab 80 Jahren anzubieten ist. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt nach ihrem Anteil an der NRW-Gesamtbevölkerung. Zusätzlich sollen wöchentlich rund 18.120 Impfdosen für Beschäftigte im ambulanten Pflegedienst, im Rettungsdienst und ggf. in der stationären Pflege genutzt werden. Verantwortlich für die Impfstoffbestellungen und die Organisation der Anlieferung in die Impfzentren sind so genannte koordinierende Einheiten der Kommunen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein stellt das Personal für die Impfstraßen, das die Impfungen durchführt und die Meldungen an das Robert Koch-Institut veranlasst.

In den ersten beiden Wochen nach Impfstart sind die Impfzentren landeseinheitlich von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet – an sieben Tagen die Woche. Als Richtwert ist je Impfstraße die Impfung von zwölf Personen pro Stunde vorgegeben. Ab 15. Februar kann die Öffnungszeiten und die Anzahl der Impfungen pro Stunde und Impfstraße basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten und der Impfstoffverfügbarkeit erweitert werden.

### Priorisierungen werden vom Land konkretisiert

Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes benennt für die Reihenfolge der Impfungen drei Prioritätsgruppen. Die zunächst begrenzten Impfstoffmengen machen es aber notwendig, auch innerhalb der Prioritätsgruppen zu priorisieren. Dafür ist das MAGS verantwortlich. Es schreibt dazu in seinem Erlass an die Kommunen: „Es ist eine enge Auslegung geboten, (...) da der zur Verfügung stehende Impfstoff zunächst limitiert ist. Deshalb stehen wir gemeinsam in der Pflicht, mit dem vorhandenen Impfstoff äußerst verantwortungsvoll umzugehen und eine sorgfältige Bedarfsermittlung durchzuführen.“

Vertragsärzte und MFA, die in einem Team mit Krankenhauspersonal Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) erbringen, können sich laut MAGS ab 18. Januar in den Krankenhäusern impfen lassen. Diese werden ab kommenden Montag mit Impfstoff für das Personal in ausgewählten Bereichen wie Intensivstationen, Notaufnahmen und COVID-19-Stationen versorgt. Impfwillige SAPV-Praxen werden gebeten, sich direkt mit den entsprechenden Krankenhäusern in Verbindung zu setzen.

„Angesichts dessen, dass in Deutschland mittlerweile mehr Menschen an Corona sterben als in den USA und dass wir bei den Todeszahlen pro eine Million Einwohner zu den am schlimmsten betroffenen Ländern zählen, wird deutlich, wie wichtig die Impfung und wie notwendig die schnelle Versorgung mit Impfstoffen für uns ist“, betont Dr. med. Carsten König, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. „Unsere Solidarität muss hier aber zuvorderst unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern gelten. Denn 96 Prozent der an oder wegen Corona Verstorbenen sind älter als 60 Jahre, allein knapp 70 Prozent sind älter als 80“, so König.



## Bundesweite Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten

Das Bundeskabinett hat eine neue Corona-Einreiseverordnung (Corona-EinreiseV) beschlossen, die zum 14. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Als Grund dafür nannte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, dass Auslandsreisen in Risikogebiete aufgrund der Pandemie-Lage derzeit unangebracht seien. Zudem solle auf diese Weise die Ausbreitung von Virusmutationen verhindert werden. Laut NRW-Gesundheitsministerium ersetzt die Verordnung des Bundes die bestehende Corona-EinreiseV des Landes NRW.

Mit der neuen Regelung gibt es eine **Testpflicht für alle Einreisenden** aus einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten ausländischen Risikogebiet. Betroffene müssen sich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 testen lassen und bis zum Erhalt des Testergebnisses in häuslicher Quarantäne absondern. Im Falle eines positiven Testergebnisses verlängert sich die Quarantäne. Einreisende aus Gebieten, die besonders hohe Inzidenzen aufweisen (Hochinzidenz-Gebiet) oder in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind (Virusvarianten-Gebiet), müssen sich bereits vor der Einreise (max. 48 Stunden vor Einreise) testen lassen und einen entsprechenden Nachweis über das negative Testergebnis mit sich führen. Kriterien für eine besonders hohe Inzidenz sind in der Verordnung nicht weiter definiert. Informationen dazu gibt es beim **RKI**.

### Test-Kosten tragen Reisende

Die Testpflicht gilt für Personen, die sich in den vergangenen zehn Tagen vor Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben. Sie müssen auch die elektronische Einreiseanmeldung unter [einreiseanmeldung.de](http://einreiseanmeldung.de) nutzen. Ausnahmen gelten z. B. für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit aus einem Risikogebiet einreisen (Grenzpendler). Die Kosten für den Corona-Test müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.

Die Umsetzung der Quarantäneregelungen erfolgt durch Rechtsverordnungen der Bundesländer. Die vom Land NRW angeordneten Quarantänepflichten gelten daher weiterhin.



[RKI-Risikogebiete](#)



[Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV des Bundes im Bundesanzeiger \(PDF, 720 KB\)](#)



[Liste der testenden Praxen in Nordrhein \(PDF, 1 MB\)](#)



## Eltern haben länger Anspruch auf Kinderkrankengeld

Das Bundesgesundheitsministerium hat den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern im Jahr 2021 verlängert. Pro Elternteil und Kind können nun 20 anstatt zehn Tage (Alleinerziehende 40 statt 20 Tage) Kinderkrankengeld beantragt werden. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil die Schule oder Kita geschlossen, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch dann beantragen, wenn sie theoretisch im Homeoffice arbeiten könnten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar. Die zusätzlichen Leistungen werden über die gesetzliche Krankenkasse abgerechnet.

### Muster 21 nur bei krankem Kind

Für Kinder- und Jugendärzte ändert sich durch diese neue Regelung nichts. Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer ärztlichen Bescheinigung (Muster 21) nachgewiesen werden. Ist das Kind gesund, muss aber aufgrund von Kita-/Schulschließung zuhause betreut werden, benötigen die Eltern eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung. Sie können dann das Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Im Haushalt gibt es keine andere Person, die das Kind betreuen kann.
- Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet (bei Kindern mit Behinderung ohne Altersgrenze).
- Anspruch besteht nur für gesetzlich Versicherte.

Bezieht ein Elternteil Kinderkrankengeld ruht der Anspruch auf Entschädigung bei Verdienstausfall nach [§ 56 des Infektionsschutzgesetzes](#).

## Neues Handbuch gegen Fake News zu Corona-Impfstoffen

Wie können Fehlinformationen über die COVID-19-Impfung widerlegt und Ängste abgebaut werden? Diese und weitere Fragen werden in dem neuen Online-Handbuch „The COVID-19 Vaccine Communication Handbook“ beantwortet. Der praktische Leitfaden liefert auf 20 Seiten Fakten zur Corona-Schutzimpfung und gibt praktische Tipps im Umgang mit Mythen rund um COVID-19 – zusammengestellt von renommierten Experten aus den Bereichen Impfen und Kommunikation.

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema Impfen gibt es zudem in Form einer kostenlosen [STIKO-App](#).

Weitere zuverlässige Quellen für Ärzte und Psychotherapeuten zum Thema Impfen und COVID-19 sind die Internetseiten des [Robert Koch-Instituts](#) und des [Paul-Ehrlich-Instituts](#).



[Online-Handbuch „The COVID-19 Vaccine Communication Handbook“ \(Download, PDF, 1.3 MB\)](#)